

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Landtag hat am 19. April 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 18 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „86,2“ durch die Angabe „87,6“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „129,9“ durch die Angabe „132,2“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „90,5“ durch die Angabe „91,5“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „96,8“ durch die Angabe „97,1“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „100,2“ durch die Angabe „100,5“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 werden die Wörter „den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den Nummern 2, 3 und 5 ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschaftsschulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der Unterrichtsaufnahme einmalig einen Zuschuss in Höhe von 11 600 Euro je Zug“ durch die Wörter „118,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „109,6“ durch die Angabe „110,1“ ersetzt.

- h) In Nummer 8 wird die Angabe „127,6“ durch die Angabe „130,5“ ersetzt.
- i) In Nummer 9 wird die Angabe „109,3“ durch die Angabe „113,9“ ersetzt.
- j) In Nummer 10 wird die Angabe „136,9“ durch die Angabe „147,6“ ersetzt.
- k) In Nummer 11 wird die Angabe „126,4“ durch die Angabe „133,2“ ersetzt.
- l) In Nummer 12 wird die Angabe „126,3“ durch die Angabe „131,0“ ersetzt.
- m) In Nummer 13 wird die Angabe „115,8“ durch die Angabe „116,6“ ersetzt.
- n) In Nummer 14 wird die Angabe „125,7“ durch die Angabe „132,6“ ersetzt.
- o) In Nummer 15 wird die Angabe „153“ durch die Angabe „169,4“ ersetzt.

2. Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Schulen in freier Trägerschaft, die einen Zuschuss nach Absatz 2a erhalten, erhalten im Jahr 2023 einmalig einen Zuschlag je Schüler. Der Zuschlag beträgt

- 1) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 1: 64 Euro,
- 2) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 2: 89 Euro,
- 3) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 3: 68 Euro,
- 4) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 4: 80 Euro,
- 5) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 5: 82 Euro,
- 6) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 6: 80 Euro,
- 7) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 7: 90 Euro,
- 8) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 8: 97 Euro,
- 9) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 9: 75 Euro,

- 10) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 10: 103 Euro,
- 11) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 11: 95 Euro,
- 12) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 12: 79 Euro,
- 13) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 13: 80 Euro,
- 14) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 14: 39 Euro
und
- 15) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 15: 48 Euro.

Der einmalig gewährte Zuschlag wird wie eine Anpassung nach Absatz 2 Satz 3 behandelt. Für die Auszahlung des Zuschlags ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.